Gemeinsamer Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL): Aufnahme von Eingriffen zur transarteriellen Linksherz-Katheteruntersuchung gegebenenfalls mit perkutan-transluminaler Koronargefäßintervention in den Besonderen Teil der Richtlinie

Vom 20. August 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. August 2026 beschlossen, die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. August 2025 (BAnz AT 12.11.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Im Besonderen Teil wird nach Eingriff 13 der folgende Eingriff 14 eingefügt:

„Eingriff 14: Transarterielle Linksherz-Katheteruntersuchung gegebenenfalls mit perkutaner transluminaler Koronargefäßintervention

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

(1) Der Eingriff umfasst die planbare transarterielle Linksherz-Katheteruntersuchung gegebenenfalls mit therapeutischer perkutan-transluminaler Koronargefäßintervention.

(2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu einem in Absatz 1 genannten Eingriff.

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

(1) Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

1. Innere Medizin und Kardiologie oder

2. Herzchirurgie.

(2) Fachärztinnen und Fachärzte für Radiologie, Nuklearmedizin oder Allgemeinmedizin können gemäß § 8 Absatz 3 im Allgemeinen Teil dieser Richtlinie in den Prozess der Zweitmeinungserbringung mit einbezogen werden.

(3) Fachärztinnen oder Fachärzte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sollen die Zweitmeinung interdisziplinär erbringen, wenn aus der Indikationsstellung zum Eingriff ersichtlich ist, dass beide invasiven Therapieverfahren (Perkutan transluminale

Koronargefäßintervention - PCI oder aortokoronare Bypass-Operation -ACB) eine Option darstellen.

§ 3 Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung

Im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens soll auch geprüft werden, ob die benötigte diagnostische Information aus bereits durchgeführten nicht-invasiven Untersuchungen vorliegt oder durch solche gewonnen werden kann. In der Beratung sind der Patientin oder dem Patienten die nicht-invasiven diagnostischen und therapeutischen Optionen sowie die invasiven diagnostischen und therapeutischen Verfahren nebst möglichen Entscheidungssituationen im Versorgungsablauf verständlich zu erläutern.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am ersten Tag des zweiten auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Quartals in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk